



# **Bebauungsplan Aidlingen „Ob dem Bad/Hinterhagstrasse, 1. Änderung**

## **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

### **Bearbeitung:**

Dipl. Ing. (FH) Thomas Limmeroth

Dipl.-Geoökol. Wolfgang Siewert

**Dipl. Ing. (FH) Thomas Limmeroth**  
Büro für Landschaftsplanung

Auf dem Graben 16  
71083 Herrenberg

## **Veranlassung und rechtliche Grundlagen**

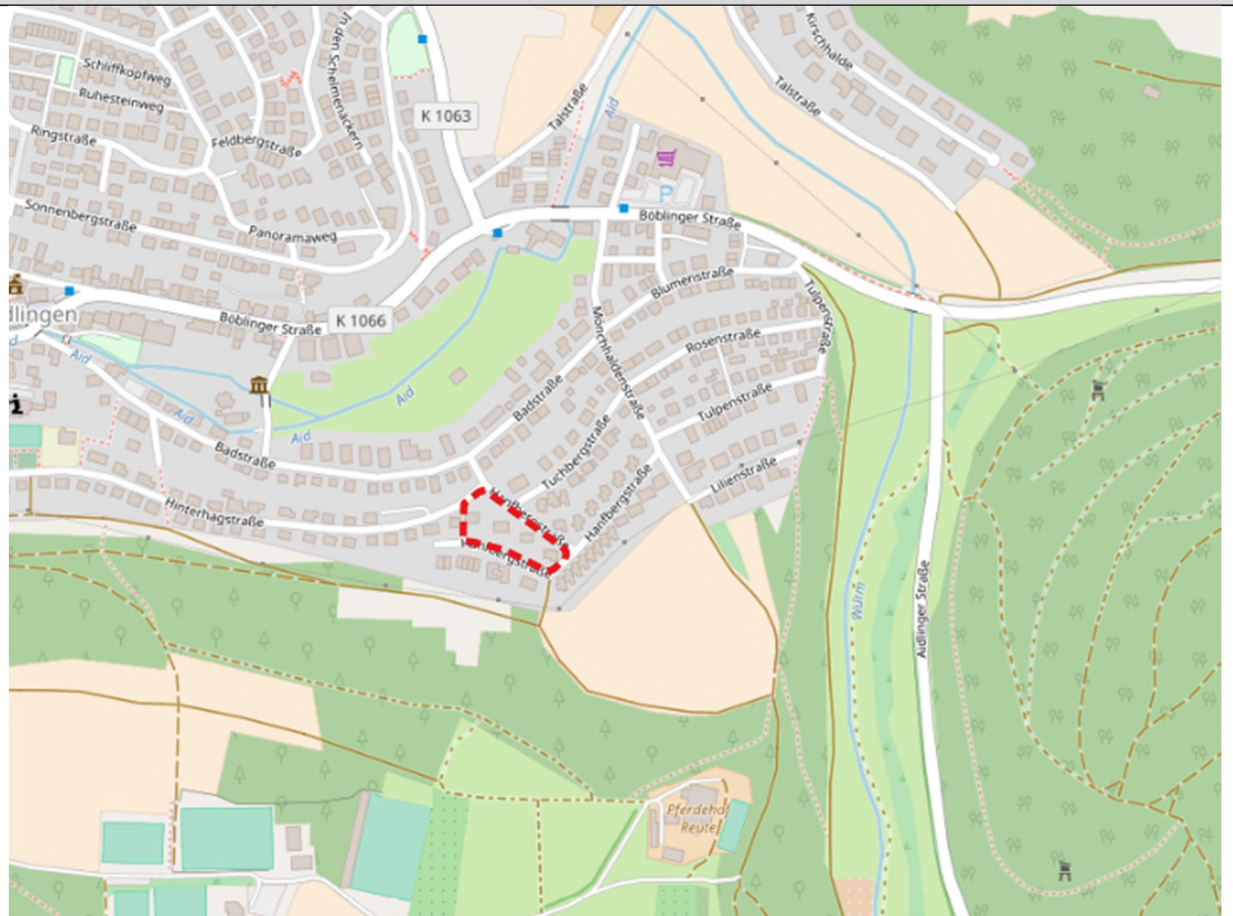
Für das Gebiet „Ob dem Bad/Hinterhagstrasse“ soll der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 1962 geändert werden, lt. Entwurf zum Bebauungsplan um damit „ dem Wandel in der Gemeinde Aidlingen und den Anforderungen des zeitgemäßen Wohnungsbaus gerecht zu werden“. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats erfolgte am 19.07.2018.

Die Änderung erfolgt im Verfahren nach § 13a BauGB in der Innenentwicklung. Hierbei ist keine Umweltprüfung erforderlich, es ist jedoch die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelarten sowie der Verantwortungsarten zu berücksichtigen. Hierzu fand am 23.7.2018 eine Gebietsbegehung durch die Bearbeiter statt.

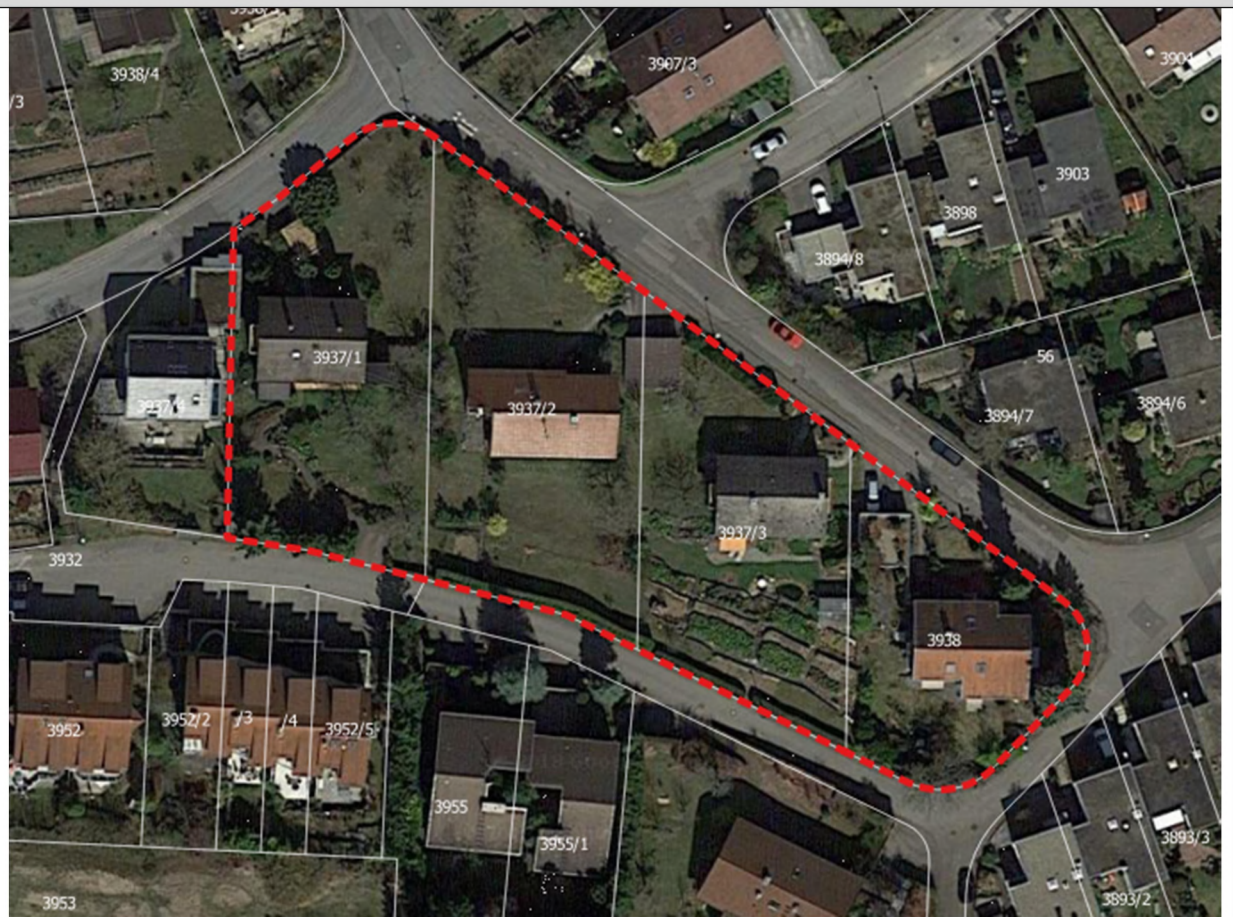
Die Beauftragung des Büro für Landschaftsplanung erfolgte am 06.07.2018 mit der Vorgabe, die Untersuchung baldmöglichst durchzuführen. Das bedeutet, dass die artenschutzrechtliche Betroffenheit in diesem Fall nicht auf der Grundlage systematischer Arterfassungen und tatsächlich nachgewiesener Arten ermittelt wurde, sondern v. a. auf der Basis bestehender Biotopstrukturen, die potenziell von relevanten Arten besiedelt werden können. Dabei wird unterstellt, dass alle geeigneten Strukturen im Gebiet auch besiedelt sind. Da dies i. d. R. nicht der Fall ist führt dieses Vorgehen oftmals zu einer Überschätzung der tatsächlichen Artvorkommen und stellt den artenschutzrechtlich schlimmsten anzunehmenden Fall (worst case) dar.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer „worst-case-Analyse“ kann dann zur Anwendung kommen, wenn keine Betroffenheit naturschutzfachlich höherwertiger Arten durch das Planvorhaben zu erwarten ist und Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 durch erprobte Maßnahmen mit hoher Prognosesicherheit vermieden werden können.

### Übersichtskarte 1 : 12.500



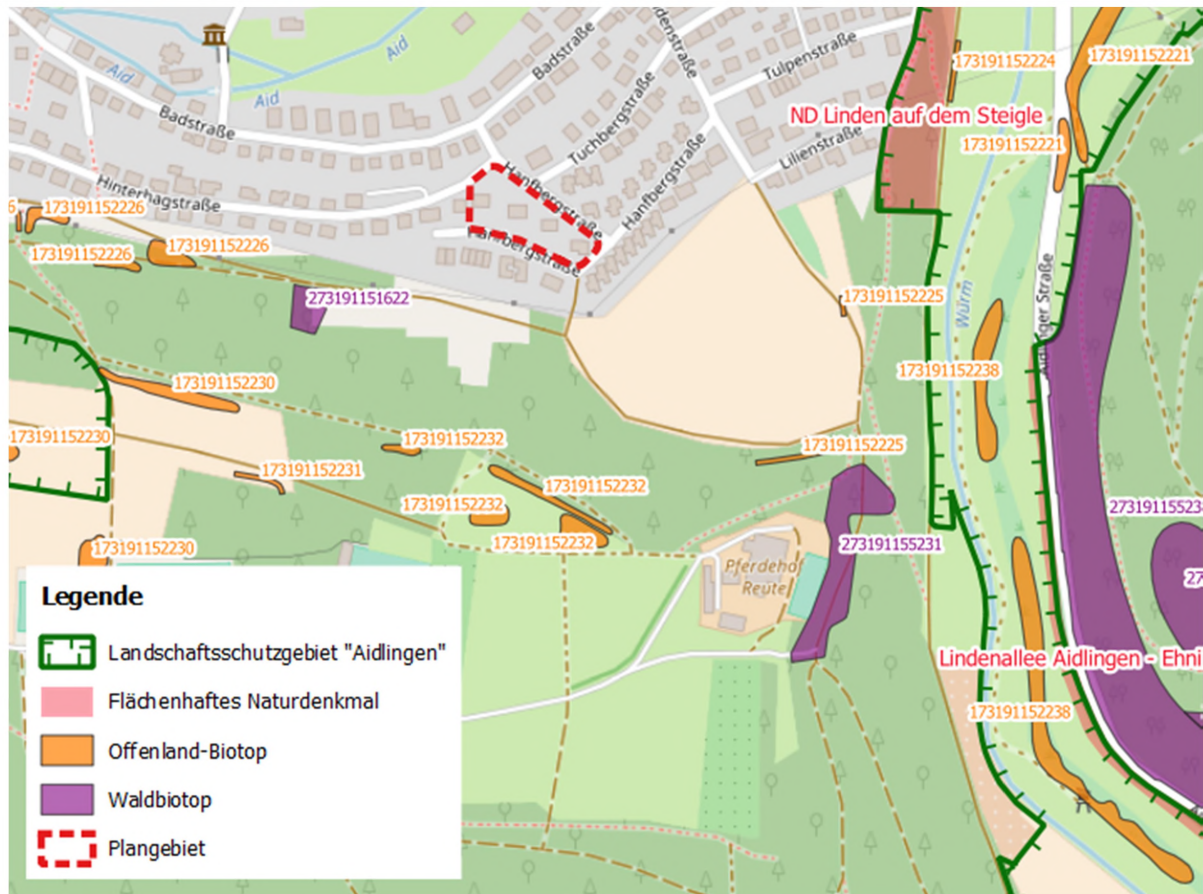
### Detailkarte 1 : 1.500



## Allgemeine Beschreibung, räumliche Situation

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Aidlingen und umfasst die bereits bebauten Flurstücke 3937/1, 3937/2, 3937/3 und 3938. Da es sich um die vorletzte Häuserreihe handelt, schließen auf allen Seiten Straßen oder Häuser an. Das Plangebiet selbst ist locker bebaut. Die Wohnhäuser sind von sehr großzügigen Gartenanlagen umgeben.

## Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Bereiche



Das östlich des Plangebiets verlaufende Würmtal ist Teil des LSG „Aidlingen“. Am Rand des Würmtals liegen die flächenhaften Naturdenkmale „Linden auf dem Steigle“ sowie „Lindenallee Aidlingen-Ehningen“.

Im Würmtal sowie südlich des Ortsrandes von Aidlingen sind mehrere Teilflächen als Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG ausgewiesen.

## Artenschutzrechtlich relevante Biotoptypen und Strukturen

Das Gebäude Hanfbergstr. 4 auf Flstck. 3937/3 weist im Erdgeschoss Holzfensterläden auf. Diese können als Tagesquartier von Fledermausarten wie z.B. der Zwergfledermaus oder der Kleinen Bartfledermaus genutzt werden. Die Gebäude können generell auch Nistplätze für gebäudebrütende Vogelarten bieten. Diese sind außerhalb der Brutzeit nur sehr schwer nachzuweisen.



Westlich des Gebäudes Hanfbergstr. 4 steht ein großer Kirschbaum, in dem 2 Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten aufgehängt sind.



In den Gärten befinden sich zahlreiche weitere Gehölze, die von gehölzbrütenden Vogelarten zur Nestanlage verwendet werden können. Eine Kontrolle der Obstbäume im belaubten Zustand ergab keine Hinweise auf geeignete Strukturen für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermäuse.



Im Plangebiet wurden Alt- und Jungtiere des stark gefährdeten Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) beobachtet. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ist der Brutplatz nicht genauer zu verorten.



Südlich des Gebäudes Hanfbergstrasse 4 ist ein künstlicher Gartenteich angelegt, der als Laichgewässer von Amphibien genutzt wird. Im Rahmen der Begehung wurden Kaulquappen der besonders geschützten Erdkröte (*Bufo bufo*) nachgewiesen.



## Gesamteinschätzung und Maßnahmenempfehlungen

Gesetzlich geschützte Bereiche bzw. Schutzgebiete sind durch das Plangebiet nicht betroffen.

### Vögel

Eingriffe in den Gehölz- und Gebäudebestand können zu artenschutzrechtlichen Konflikten mit europäischen Vogelarten führen. Um Verstöße gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden sind Fäll- und Abrissarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Das Entfernen von Gehölzbeständen, die ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, ist grundsätzlich nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen. Die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 ist weiterhin erfüllt, weil eine zeitlich vorgezogene Entwicklung auf Landschaftsebene in den letzten Jahren stetig zu einem steigenden Gehölzbestand geführt hat. (Trautner et al. 2015). Sollte der Kirschbaum auf Flurstück 3937/3 gefällt werden, sind die beiden Nisthilfen an andere Bäume im räumlichen Umfeld umzuhängen, um die Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter zu erhalten. Eingriffe in den Gebäudebestand führen zu Verstößen gegen das Beschädigungsverbot für gebäudebrütende Vogelarten, wie z.B. Haussperling oder Hausrotschwanz. Zur Vermeidung von Konflikten sind im Falle von Abrissarbeiten vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich. Dafür sind Nisthilfen für Haussperling und Nischenbrüter an Gebäuden im räumlichen Umfeld anzubringen. In Absprache mit der Naturschutzbehörde kann evtl. auch die zeitlich verzögerte Integration der Ersatzquartiere in die Neubauten als CEF-Maßnahme genehmigt werden, da die betroffenen Arten häufig und ungefährdet sind.

Die obige Argumentation gilt nicht für Vogelarten der Roten Liste, wie den im Gebiet festgestellten, stark gefährdeten Bluthänfling, der aufgrund der starken Bestandsabnahme in der jüngeren Vergangenheit von besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung ist. Der parkartige Ortsrand mit der großzügigen offenen Gestaltung ist als Habitat der Art grundsätzlich geeignet, weshalb das Plangebiet zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu zählen ist. Da das Gebiet aber bereits bebaut ist und nur eine vergleichsweise geringfügige Vergrößerung der Baufenster geplant ist, kann man auch für den Bluthänfling von einer Erhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgehen, da das Habitat in seiner bisherigen Ausprägung bestehen bleibt.

- Fällarbeiten von Gehölzen ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
- Umhängen der Nisthilfen auf Flurstück 3937/3 für den Fall, dass der Baum in dem diese aufgehängt sind gefällt wird
- Bereitstellung von je 2 Ersatzquartieren für Haussperling und Nischenbrüter (Beispiele unter [www.artenschutz-am-haus.de/files/informationsblatt\\_haussperling.pdf](http://www.artenschutz-am-haus.de/files/informationsblatt_haussperling.pdf), [www.artenschutz-am-haus.de/files/informationsblatt\\_nischenbrueter.pdf](http://www.artenschutz-am-haus.de/files/informationsblatt_nischenbrueter.pdf)) für den Fall, dass Gebäude abgerissen werden

### Fledermäuse

Durch den geplanten Abriss des Gebäudes Hanfbergstrasse 4 kommt es zum Verlust einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen und damit zu Verstößen gegen das Beschädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Es sind daher vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich. Da die betroffenen Arten i. d. R. ein weites Netzwerk an Quartieren nutzen, kann bei einem temporären Verlust einzelner Quartiere von einer Erhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgegangen werden, sodass auch die Integration der Ersatzquartiere in den Neubau als CEF-Maßnahme geeignet ist. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darf der Abriss,

bzw. das Entfernen der Fensterläden nur in unkritischen Zeiträumen durchgeführt werden.

- Abrissarbeiten bzw. Entfernen von Fensterläden ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
- Bereitstellung von 4 Ersatzquartieren für Fledermäuse (Beispiele unter [www.artenschutz-am-haus.de/files/informationsblatt\\_fledermaeuse.pdf](http://www.artenschutz-am-haus.de/files/informationsblatt_fledermaeuse.pdf)) bei Abriss des Gebäudes Hanfbergstraße 4

### **Amphibien**

Da bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung stattfindet, müssen alle besonders geschützten Arten außerhalb der Eingriffsregelung abgearbeitet werden. Somit unterliegt im vorliegenden Fall auch die Erdkröte den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG. Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist auf dem Flurstück 3937/3 (Hanfbergstrasse 4) für die Erdkröte sowohl von dem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (künstlich angelegter Gartenteich) als auch von einer möglichen Tötung von Individuen auszugehen. Um Konflikte mit dem Beschädigungsverbot zu vermeiden sind entsprechende Maßnahmen im Plangebiet vorzusehen. Um Konflikte mit dem Tötungsverbot zu vermeiden, ist im Rahmen des notwendigen Eingriffs darauf zu achten, dass es zu keiner Schädigung anwesender Individuen kommt.

- Bereitstellung eines Ersatzquartiers für die Erdkröte als vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahme (z.B. durch Versetzen der Plastikwanne in einen Bereich außerhalb der Baufenster)
- Ökologische Baubegleitung bei Durchführung der Baumaßnahme

Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können für alle Artengruppen ausgeschlossen werden, da im Hinblick auf Störeinwirkungen keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten ist.

### **Weiterführende Untersuchungen**

Sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. CEF-Maßnahmen) zur Anwendung kommen, sind keine weiterführenden Untersuchungen notwendig. Andernfalls sind Untersuchungen zu Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien durchzuführen.

## Literatur

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F. vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542.

LUBW (2009): Arten, Biotop, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, 4. Auflage

Trautner, Jürgen; Straub, Florian; Mayer, Johannes (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica (8) S. 75-95.